

Rechtliche Basis:

- Elektrotechnikgesetz, Elektrotechnikverordnung
- Errichtungsvorschriften E8002 und E8007
- landesspezifische Vorschriften und TRVB
- konkreter Baubescheid
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Elektroschutzverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Stand der Technik z.B. MLAR in BRD

Wo sehen die Errichtungsvorschriften ÖVE/ÖNORM E 8002 und E 8007 Kabelanlagen mit Funktionserhalt im Brandfall vor?

Die Dauer des Funktionserhaltes wird gemäß den technischen Bestimmungen geprüft und muss mindestens betragen:

30 Minuten bei

- Brandmeldeanlagen, wenn deren Leitungen durch nicht überwachte Bereiche führen
- Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte
- Sicherheitsbeleuchtungen und sonstige Ersatzstrombeleuchtung, ausgenommen jene Teile der Endstromkreise, deren Ausfall zu keiner Beeinträchtigung nachgelagerter Bereiche führt
- Personenaufzugsanlagen mit Evakuierungsschaltung

90 Minuten bei

- Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung
- Lüftungsanlagen von Sicherheitstreppe nräumen, innenliegenden Treppenträumen, Fahrschächten, Sicherheitsschleusen und Triebwerksräumen von Feuerwehraufzügen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Feuerwehraufzügen (Sicherheitsaufzüge)
- zusätzlicher Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 ausgenommen Endstromkreise

Welche Prüfnorm regelt für eine Kabelanlage den Nachweis des Funktionserhaltes im Brandfall?

ÖNORM DIN 4102-12 Ausgabe 2000-02-01 - Ident (IDT) mit DIN 4102-12:1998

Die Norm regelt die Prüfung einer praxisgerecht installierten Kabelanlage inklusive Verbindungs- und Befestigungsmaterial unter Anwendung der Einheitstemperaturzeitkurve, d.h. ca. 830 °C nach 30 Minuten (= E30) und knapp unter 1.000 °C nach 90 Minuten (= E90).

Wer trägt die Verantwortung? - Der Anlagenerrichter!

Der Anlagenerrichter hat über die prüfzeugnisgerechte Installation eine Werksbescheinigung auszustellen und die Anlage normgerecht zu kennzeichnen. Als Dokumentation für die eingesetzten systemgeprüften Komponenten muss er die entsprechenden Prüfzeugnisse vorliegen haben.

Abnahmen durch Behörden und Prüfvereine etc. und mit diesen getroffene Nebenabreden in einzelnen Details entbinden den Anlagenbauer nicht von seiner Verantwortung.

07/2015